Deutscher Bundestag **Drucksache 16/803**
16. Wahlperiode 03. 03. 2006

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Jan Mücke, Patrick Döring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/708 –

Kontrolle und Durchsetzung der Mautpflicht

Vorbemerkung der Fragesteller

Berichten in den Medien zufolge (u. a. FOCUS 06/2006, S. 11, RTL stern TV vom 1. Februar 2006), weist das Kontrollsystem für die Erhebung und Durchsetzung der Mautpflicht für schwere Lkw auf Bundesautobahnen systematische Mängel auf. Insbesondere die Durchsetzung der Mautpflicht bei ausländischen Fahrzeugen, ihren Fahrern und Fahrzeughaltern wird dabei kritisiert. So sollen ausländische Mautpreller in erheblichem Umfang vom Kontrollsystem zwar erkannt, aufgrund fehlender Verwaltungsabkommen aber nicht verfolgt worden sein. Zudem soll ausländischen Mautprellern mit dem Verweis auf ihre „schwächeren wirtschaftlichen Verhältnisse“ ein Nachlass bei den zu zahlenden Bußgeldern gewährt worden sein.

1. Wie viele Fahrzeuge, differenziert nach deutschen und ausländischen Fahrzeugen, wurden im Jahr 2005 durch das Mautkontrollsystem überprüft?

Im Laufe des vergangenen Jahres wurden durch das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) und die Betreibergesellschaft Toll Collect über 17,5 Millionen Fahrzeuge auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen nach dem Autobahnmautgesetz hin überprüft. Der jeweilige Anteil an deutschen und gebietsfremden Fahrzeugen entspricht dem Anteil am Verkehrsaufkommen, also ungefähr $^{2}/_{3}$ deutsche und $^{1}/_{3}$ gebietsfremde Fahrzeuge.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 1. März 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie viele Bußgeldverfahren wurden insgesamt wegen nicht erfolgter oder nicht korrekter Mautzahlung eingeleitet?

   Wie viele dieser Bußgeldverfahren richteten sich gegen inländische Fahrer und Fahrzeughalter, wie viele gegen ausländische Fahrer und Fahrzeughalter?

Insgesamt wurden im Jahr 2005 knapp 300 000 Bußgeldverfahren eingeleitet, jeweils etwa zur Hälfte gegen Gebietsfremde und Gebietsansässige.

3. Wie viele der im Jahr 2005 insgesamt eingeleiteten Anhörungen zu einem Bußgeldverfahren, differenziert nach inländischen und ausländischen Fahrzeughaltern, mussten wegen fehlerhafter Meldungen des Kontrollsystems eingestellt werden?

Anhörungen sind Bestandteil eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens und werden nicht gesondert eingestellt.

4. Welche Möglichkeiten bestehen für das Eintreiben von Bußgeldern gegen ausländische Fahrzeughalter und wie erfolgreich werden diese angewandt?

Die Durchführung von Bußgeldverfahren gegen nicht gebietsansässige Betroffene entspricht der Durchführung von Bußgeldverfahren in anderen Rechtsgebieten des Güterkraftverkehrs (z. B. Fahrpersonalrecht, Gefahrgut etc.).

Zur Gewährleistung des Bußgeldverfahrens nutzt der Kontrolldienst des BAG in einschlägigen Fällen die strafprozessuale Maßnahme der Sicherheitsleistung (§ 132 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG).

Für den Fall, dass ein Bußgeldbescheid derzeit im Ausland nicht vollstreckbar sein sollte, bleibt der Bescheid in Wiederholungsfällen nicht folgenlos. Bei Vorliegen rechtskräftiger Vorverstöße wird die Geldbuße angemessen erhöht. Insoweit kann der gesetzlich vorgesehene Bußgeldrahmen (§ 10 Abs. 2 ABMG) von bis zu 20 000 Euro ausgeschöpft werden.

5. Wie viele Bußgeldverfahren, differenziert nach inländischen und ausländischen Fahrzeughaltern, wurden wegen fehlender Möglichkeiten der Verfolgung oder Verfahrensmängeln eingestellt?

Eine mangelnde Möglichkeit der Vollstreckung stellt keinen Einstellungsgrund dar. Wegen Verfahrensmängeln sind bisher keine Einstellungen vorgenommen worden.

6. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, dass ausländische Fahrer regelmäßig dazu angehalten werden, die Mautzahlung in Deutschland zu unterlassen?

Entsprechende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Werden im Falle von Mautverstößen durch ausländische Fahrer auch die ausländischen Fahrzeughalter verfolgt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Fahrer die Mautzahlung in Deutschland auf Anweisung unterlassen hat?

Soweit alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, wird auch in diesen Fällen gegen die betreffende Person, die nicht nur der Fahrzeughalter sein muss, ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die Entrichtung der Maut eingeleitet.

8. Trifft es zu, dass ausländische Fahrer aus Osteuropa aufgrund ihrer geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein ermäßigtes Bußgeld zu zahlen haben?

   Wenn ja, auf welche Rechtsgrundlage stützt sich ein derartiger Bußgeldabschlag?

9. Ist der Bußgeldabschlag in das Ermessen des kontrollierenden Beamten gestellt, oder werden unterschiedliche Staffelungsbeträge nach Herkunftsland des Fahrers angewendet?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kontrolle und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Mautpflicht unterscheidet sich nicht von der entsprechenden Verfahrensweise in anderen vergleichbaren Rechtsgebieten (Fahrpersonal-, Gefahrgutvorschriften etc.).

In den betreffenden Verfahren ergibt sich aus der Vorschrift des § 17 Abs. 3 OWiG, dass für die Bemessung der Geldbuße grundsätzlich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen sind.

Werden Sicherheitsleistungen bei Betroffenen angeordnet, so sind daher bei deutschen wie ausländischen Fahrern grundsätzlich deren wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Diese gesetzliche Vorgabe wurde vom BAG in seinem Verwaltungshandeln bisher dadurch umgesetzt, dass im Einklang mit der Rechtsprechung des für das BAG zuständigen Oberlandesgerichts (OLG) Köln bei Kraftfahrzeugführern – nicht bei Unternehmern – aus bestimmten osteuropäischen Staaten generell Abschläge gewährt wurden.

Vor dem Hintergrund der EU-Osterweiterung und der damit verbundenen wirtschaftlichen Entwicklung sowie der auch in manchen Drittstaaten inzwischen sich verändernden wirtschaftlichen Verhältnisse hatte das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen das BAG angewiesen, seine bisherige Ahndungspraxis zu überprüfen.

Im Ergebnis dieser Prüfung sowie im Einklang mit der neueren Rechtsprechung des OLG Köln, wonach die Wertgrenze für „geringfügige“ Ordnungswidrigkeiten derzeit bei 250 Euro anzusetzen ist, hat das BAG Anfang Februar 2006 seine Verwaltungspraxis geändert. Bei „geringfügigen“ Ordnungswidrigkeiten unter 250 Euro werden keine Abschläge mehr gewährt, d. h. bei Verstößen gegen die Mautpflicht bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Fahrers bei Ersttätern, die in der Regel eine Geldbuße von 100 Euro (bei Fahrlässigkeit) und 200 Euro (bei Vorsatz) zu zahlen haben, künftig unberücksichtigt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333